

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

5 RKn 43/58

In Sachen

Verkündet

am 17. Dezember 1959

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,

Bundesrichter B e c h n e r und

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N e u w a l d und

Bundessozialrichter G l a t z e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
15. April 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Tatbestand

Der im Jahre 1906 geborene Kläger war vom 2. November 1920 - abgesehen von seiner Kriegsdienstzeit mit anschließender Gefangenschaft - bis zum 25. Mai 1954 im Übertagebetrieb der Schachtanlage Fürst Leopold-Baldur der Hoesch-Bergwerks-Aktiengesellschaft in Hervest-Dorsten, und zwar überwiegend auf dem Holzplatz, davon in der Zeit von 1924 bis Ende 1930 vorwiegend und danach ausschließlich als erster Kreissägearbeiter, beschäftigt. Während seiner Tätigkeit als erster Kreissägearbeiter erhielt er, abweichend von der Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau der Ruhr, nach welcher die ersten Kreissägearbeiter in die Schichtlohngruppe II über Tage eingestuft sind, Akkordlohn; auf den Lohnabrechnungen war, da die Lohnordnung einen Kreissägearbeiter im Akkordlohn nicht kennt, neben dem Hinweis auf die Lohngruppe II über Tage zusätzlich vermerkt: "vereinbarter Lohn". Der tatsächlich verdiente Lohn lag über dem Schichtlohn der Lohngruppe II über Tage. Diese Tätigkeit mußte der Kläger aus gesundheitlichen Gründen aufgeben und verrichtete seit dem 15. Juli 1954 zunächst die Tätigkeit eines Platzreinigers. Heute ist er als Wächter tätig.

Am 9. August 1954 beantragte der Kläger die Gewährung der Knappschaftsrente. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. Januar 1955 ab. Ausgehend von dem Hauptberuf des ersten Kreissägearbeiters der Lohngruppe II über Tage sei der Kläger noch nicht berufsunfähig, weil er noch in der Lage sei, Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage zu verrichten. Der hiergegen eingelegte Einspruch des Klägers blieb ebenso erfolglos wie die erhobene Klage.

Die gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 31. Mai 1957 eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht durch Urteil vom 15. April 1958 zurück; es ließ die Revision zu. Der Kläger sei weder berufsunfähig nach § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) a.F. noch vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 RKG, da er gesundheitlich noch in der Lage sei,

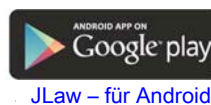


Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, wie beispielsweise die eines Telefonisten, Markenausgebers, Kauenwärters, Wächters, Pförtners und Boten zu verrichten. Diese Tätigkeiten seien der eines ersten Kreissägearbeiters im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit sei nicht von dem tatsächlich verdienten Akkordlohn, sondern von dem für diese Arbeit maßgebenden Schichtlohn auszugehen. Weitaus überwiegend würden die ersten Kreissägearbeiter im Schichtlohn nach der Lohngruppe II über Tage entlohnt; von 469 bei den 30 wichtigsten Bergwerksgesellschaften des Ruhrgebietes beschäftigten ersten Kreissägearbeitern würden lediglich 97 im Akkord entlohnt. Gemessen an dem tariflichen Schichtlohn der Lohngruppe II über Tage halte sich der Verdienst bei den Arbeiten der Lohngruppen IV und V über Tage aber in einer Höhe, die gegenüber dem Schichtlohn der Lohngruppe II über Tage noch als im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig anzusehen sei, da die Lohneinbuße, die der Kläger hierdurch erleide, unter 15 v.H. liege. Diese Tätigkeiten seien der eines ersten Kreissägearbeiters auch im wesentlichen gleichartig.

Das Urteil wurde dem Kläger am 30. September 1958 zugestellt. Er legte durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Geschäftsführer Hilgert vom Zentralverband der Sozialrentner e.V., Kreisgruppe Ruhr-Münsterland, Reken, Kreis Borken in Westfalen (jetzt von der Vereinigung der Rentenberechtigten und deren Hinterbliebenen e.V. Dorsten in Westfalen, welcher der Kläger inzwischen beigetreten ist), mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1958, eingegangen am 15. Oktober 1958, Revision ein und begründete diese mit Schriftsatz vom 20. November 1958, eingegangen am 24. November 1958. Er leide außer an Zuckerruhr auch noch an einer Staublungenerkrankung, welche er sich bei dem Schärfen von Sägeblättern zugezogen habe, und könne nur noch die Tätigkeit eines Wächters verrichten. Es müsse im Übrigen von dem erzielten Akkordlohn und nicht von dem Schichtlohn ausgegangen werden. Diesem gegenüber aber sei der von ihm als Wächter erzielte Lohn wirtschaftlich nicht im wesentlichen gleichwertig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er beschränkte seine Revision und beantragte,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, ihm Bergmannsrente ab 1. Januar 1957 zu zahlen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Es müsse von dem Hauptberuf des ersten Kreissägearbeiters ausgegangen werden. Diesem gegenüber seien die Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, von denen der Kläger noch einige verrichten könne, im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig. Die Lohneinbußen beim Übergang von dem Tariflohn der Lohngruppe II zur Lohngruppe IV bzw. V seien noch zumutbar. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit müsse von dem Tariflohn und nicht von dem nur im Einzelfall gezahlten Akkordlohn ausgegangen werden.

Entscheidungsgründe

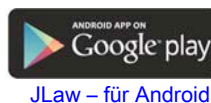
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen somit nicht. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Der Kläger hat in der letzten mündlichen Verhandlung seine Revision eingeschränkt, so daß nur noch zu entscheiden war, ob ihm seit dem Inkrafttreten des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) (KnVNG) Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 RKG zusteht. Da die Wartezeit zweifelsohne erfüllt ist, wie auch zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, kam es allein noch darauf an, ob der Kläger seit dem Inkrafttreten des KnVNG vermindert bergmännisch berufsfähig ist, d.h. ob er infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

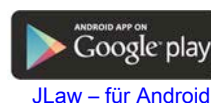


[JLaw – für Android](#)

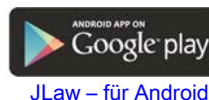


[JLaw – für iOS](#)

knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben (§ 45 Abs. 2 RKG). Das Berufungsgericht ist ebenso wie die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger im Hauptberuf erster Kreissägearbeiter war, da er diese Tätigkeit von 1920 bis zu seiner Erkrankung im Jahre 1954 ganz vorwiegend ausgeübt hat. Diese Tätigkeit kann er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar nicht mehr verrichten, wohl aber noch die Tätigkeiten eines Wächters, Tafelführers, Markenausgebers, Kauenwärters, Pförtners und Boten (Lohngruppen IV und V über Tage). Der Kläger rügt zwar, daß er außer der von ihm noch ausgeübten Tätigkeit des Wächters in Wirklichkeit keine der genannten Arbeiten mehr verrichten könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge durchgreift. Selbst wenn dies der Fall wäre und er nur noch in der Lage wäre, die Tätigkeit eines Wächters zu verrichten, ist er dennoch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig, weil auch diese Tätigkeit noch, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, der des ersten Kreissägearbeiters im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG ist. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht bei dem Vergleich dieser Tätigkeiten den tariflichen Schichtlohn der Lohngruppe II über Tage der Lohnordnung für die Steinkohlenbergwerke der Ruhr und nicht den von dem Kläger tatsächlich erzielten Akkordlohn zugrunde gelegt. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 (BSG. 3 S. 171 1787) zu dem insoweit mit § 45 Abs. 2 RKG übereinstimmenden § 55 RKG a.F. entschieden hat, ist bei der Beurteilung der wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit grundsätzlich von dem Tariflohn und nicht von dem individuell erzielten Lohn auszugehen. Maßgebend ist der generelle Wert dieser Tätigkeit. In aller Regel ist die Lohnordnung der geeignete Maßstab für die Bewertung einer Tätigkeit, da aus ihr zu entnehmen ist, welchen Wert ihr die beteiligten Bevölkerungskreise zumessen. Der von einem Versicherten davon abweichend



individuell erzielte Lohn tritt demgegenüber in seiner Bedeutung zurück. Der Akkordlohn aber ist jedenfalls dann, wenn er abweichend von dem tariflich allein vorgesehenen Schichtlohn gezahlt wird, ebenso wie etwa die Vergütung für Über- und Nebenschichten eine Art des individuellen Mehrlohnes, so daß ihm insoweit grundsätzlich kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden kann. Auch der Umstand, daß der Akkordlohn während eines längeren Zeitraumes gewährt worden ist und daß er erheblich über dem Schichtlohn liegt, läßt eine andere Beurteilung nicht zu. Ob dann etwas anderes zu gelten hätte, wenn nicht nur der einzelne oder einige, sondern die überwiegende Zahl der im Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Versicherten für eine solche Tätigkeit Akkordvergütung erhalten, weil daraus u.U. der Schluß gezogen werden müßte, daß die Lohnordnung keinen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Wertigkeit dieser Arbeit abgibt, kann dahingestellt bleiben, da dies bei dem ersten Kreissägearbeiter im Steinkohlenbergbau der Ruhr nicht der Fall ist, wie das Landessozialgericht festgestellt hat. Wenn auch in diesem Tarifgebiet eine ganze Reihe von Kreissägearbeitern im Akkordlohn beschäftigt sind, so erhält doch die weitaus überwiegende Zahl der ersten Kreissägearbeiter Schichtlohn. Zwar beruht diese Feststellung des Berufungsgerichts nicht auf einer alle Zechen umfassenden Erhebung, sie ist aber, da sie die wichtigsten Bergwerksgesellschaften umfaßt, als repräsentativ anzusehen. Selbst wenn sich bei einer alle Zechen des Steinkohlenbergbaus der Ruhr umfassenden Erhebung gewisse Abweichungen nach der einen oder anderen Seite ergeben würden, steht doch fest, daß keinesfalls auch nur annähernd die Hälfte oder gar die überwiegende Zahl der ersten Kreissägearbeiter im Akkord beschäftigt sind. Etwas anderes würde gelten, wenn es in dieser Lohnordnung eine besondere Lohngruppe für die im Akkord beschäftigten ersten Kreissägearbeiter gäbe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar hat die Zeche auf den Lohnabrechnungen vermerkt, daß der Kläger über den Schichtlohn hinaus entlohnt wird. Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine private Maßnahme der Zeche; in



- 7 -

der Lohnordnung ist eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen. Es war somit bei dem hier anzustellenden Vergleich von dem tariflichen Schichtlohn des ersten Kreissägearbeiters auszugehen. Die Differenz zwischen dem tariflichen Schichtlohn des ersten Kreissägearbeiters und der des Wächters beträgt weniger als 15 v.H.; sie kann, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, nicht als wesentlich im Sinne des § 45 RKG angesehen werden. Wenn auch in § 45 Abs. 2 RKG nicht mehr wie in § 35 RKG a.F. auf die wesentliche Gleichartigkeit der zu vergleichenden Arbeiten abgestellt ist, so kann doch nach dieser Vorschrift nur auf solche im wesentlichen gleichwertigen Arbeiten verwiesen werden, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet werden. Dies bedeutet, daß nur auf diejenigen wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Arbeiten verwiesen werden kann, die von Personen verrichtet zu werden pflegen, die eine ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten haben wie diejenigen Personen, welche die vom Kläger bisher ausgeübte Tätigkeit zu verrichten pflegen. Es war also zu prüfen, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Fall erfüllt ist. Der in § 45 Abs. 2 RKG besonders hervorgehobene Gesichtspunkt der Ausbildung spielt hier keine Rolle, weil die Personen, welche die Arbeiten des ersten Kreissägearbeiters und des Wächters zu verrichten pflegen, wenn man von einer allenfalls erforderlichen kurzen Einweisung absieht, keine besondere Ausbildung erfahren; denn beide Tätigkeiten werden von ungelernten oder allenfalls kurzfristig eingewiesenen Arbeitern verrichtet. Die Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Personen, welche die Tätigkeit eines Wächters auszuüben pflegen, sind den Kenntnissen und Fähigkeiten derjenigen Personen, welche die Arbeit des ersten Kreissägearbeiters zu verrichten pflegen, aber schon deshalb gleichwertig, weil es sich bei den diese Hilfstätigkeiten über Tage verrichtenden Personen in aller Regel um denselben Kreis der ungelernten oder allenfalls kurzfristig in ihre Arbeit eingewiesenen Arbeiter handelt. Es bestehen somit keine Bedenken, den ersten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Kreissägearbeiter auf die Arbeit eines Wächters zu verweisen, so daß der Kläger, wie das Berufungsgericht zu Recht entschieden hat, nicht vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Es steht ihm daher ein Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 RKG nicht zu, so daß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)